

## VEREINBARUNG

Zwischen

der Stadt Ludwigshafen,

gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin

und

dem Kreis Bad Dürkheim,

gesetzlich vertreten durch den Landrat,

wird gemäß § 69 Abs.7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S.239) zuletzt geändert durch §80 des Gesetzes vom 07.12.2022 (Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) vom 07.12.2022) folgende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung zu den Förderschulen

- SFM Mosaikschule
- SFE Jakob-Reeb-Schule

in Ludwigshafen geschlossen:

### § 1

Der Stadt Ludwigshafen am Rhein obliegt gemäß § 69 Schulgesetz die Organisation und Vorfinanzierung des Freigestellten Schülerverkehrs zu den in ihrem Gebiet gelegenen Förder- und Schwerpunktschulen. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Ludwigshafen am Rhein Kosten für die Beförderung zu Förderschulen, die im Rahmen des ÖPNV anfallen. Bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich soll die Stadt mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen, eine Beteiligung an den Kosten der Beförderung vereinbaren.

### §2

Der Kreis Bad Dürkheim beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten, die der Stadt Ludwigshafen durch die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Bad Dürkheim entstehen. Die Stadt Ludwigshafen legt dem Kreis Bad Dürkheim Belege (Beförderungslisten, Tourenpläne und Rechnungen) auf Anforderung vor.

### § 3

Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten der Verwaltung erfolgt nicht. Diese werden in voller Höhe von der Stadt Ludwigshafen getragen.

#### § 4

Die Abrechnung der an die Stadt Ludwigshafen zu erstattenden Aufwendungen erfolgt zum Ende eines jeden Schuljahres. Maßgeblich für die Berechnung ist die planmäßige Belegung der Fahrzeuge zum 15.10. eines jeden Schuljahres.

#### § 5

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2024 (Schuljahr 2024/2025). Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeweiligen Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2025.

Für den Fall, dass das Schulgesetz Rheinland-Pfalz zukünftig eine abweichende Regelung über die Kostenbeteiligung trifft oder das OVG Rheinland-Pfalz seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Schülerbeförderung ändert, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ludwigshafen, den

Bad Dürkheim, den

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg  
Beigeordnete

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat